



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 10.5

Datum: - 7. MAI 2021

Testpflicht für Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden AF1375/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die Umsetzung und Kosten der Testpflicht bezüglich des sog. Coronavirus gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Zustand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „Wie viele Pflichttests wurden bis heute (Stand 13. April 2021) durchgeführt?“

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da für die Arbeitgeberin weder eine gesetzliche Kontrollpflicht noch eine entsprechende Kontrollberechtigung über die Durchführung von Tests auf das Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Testpflicht und damit die Testdurchführung liegen in alleiniger Verantwortung der Beschäftigten.

Seit Beginn der Testpflicht wurden mit Stand 13. April 2021 an die Fachämter 29.860 Stück Selbsttests verteilt. Diese wurden sowohl für Pflichttests als auch für die zusätzlichen wöchentlichen Testangebote an die Beschäftigten ohne Testpflicht ausgegeben.

2. „Wie viele davon waren positiv bzw. negativ?“

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da weder eine gesetzliche Kontrollpflicht seitens der Arbeitgeberin über die Testergebnisse besteht noch eine Rechtsgrundlage für eine Erhebung solcher Daten.

3. „Welche Kosten sind der Landeshauptstadt Dresden bisher dadurch entstanden?“

Es entstanden seit Einführung der Testpflicht auf das Virus SARS-CoV-2 für die Beschaffung der 29.860 Stück Selbsttests Kosten in Höhe von 161.199,76 Euro.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister